

# Statuten der Die Mitte Albula/Surses

## Die Mitte Albula/Surses

von der Generalversammlung erlassen am 09. Februar 2010, teilrevidiert durch Beschluss der Generalversammlung vom 28. Juni 2021 und vom 11. Juni 2022.

### I. Allgemeines

#### Art. 1 Name und Zweck

<sup>1</sup>Unter dem Namen Die Mitte Albula/Surses, Alleanza dal Center Alvra/Surses, Alleanza del Centro Albula/Surses (nachfolgend Mitte Albula/Surses) besteht eine nach den Artikeln 60 ff. Schweizerisches Zivilgesetzbuch organisierte politische Partei.

<sup>2</sup>Die Mitte Albula/Surses ist eine Regionalpartei im Sinne von Art. 23 Statuten der Die Mitte Graubünden und strebt die Verwirklichung des kantonalen Parteizwecks auf Regionalebene an.

<sup>3</sup>Die Mitte Albula/Surses koordiniert auf regionaler Ebene die politische Arbeit. Sie entscheidet auf Regionalebene über die Festlegung und Durchsetzung von eigenen Parteizielen.

<sup>4</sup>Die Statuten der Kantonalpartei gelten auch für die Mitte Albula/Surses.

#### Art. 2 Ziele und Zweck

Die Mitte Albula/Surses bezweckt insbesondere:

- a) die projektorientierte Durchsetzung von sachpolitischen Geschäften zum nachhaltigen Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner in der Region;
- b) die Vertretung der Parteiinteressen in der Region sowie auf kantonaler und eidgenössischer Ebene.

#### Art. 3 Sitz

Die Mitte Albula/Surses hat ihren Sitz am jeweiligen Wohnort der Präsidentin oder des Präsidenten.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

<sup>1</sup>Mitglied der Mitte Albula/Surses kann werden, wer in einer Gemeinde in der Region Albula wohnhaft und stimmberechtigt ist.

<sup>2</sup>Stimmberechtigte Schweizer Bürgerinnen und Bürger, welche nicht in der Region wohnen und welche keiner anderen politischen Partei angehören, können ebenfalls Mitglied der Mitte Albula/Surses werden.

<sup>3</sup>Die Aufnahme erfolgt, gestützt auf eine schriftliche Beitrittserklärung, durch den Vorstand der Mitte Albula/Surses.

<sup>4</sup>Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes verhängt werden, wenn schwere Verletzungen gegen Statuten oder Parteibeschlüsse vorliegen.

<sup>5</sup>Der Austritt ist dem Parteivorstand schriftlich zu erklären.

<sup>6</sup>Einzelheiten regelt das Mitgliedschaftsreglement.

## **III. Organisation**

### **Art. 5 Organe**

Die Organe der Mitte Albula/Surses sind

1. die Generalversammlung;
2. der Parteivorstand;
3. die Revisionsstelle

### **Art. 6 Die Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ der Mitte Albula/Surses setzt sich zusammen aus allen Parteimitgliedern, die am 20. Tag vor der Versammlung im Mitgliederverzeichnis erfasst sind.

<sup>2</sup>Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr, in der Regel in der ersten Jahreshälfte, statt. Weitere Versammlungen können durch Beschluss des Parteivorstandes oder auf Verlangen von mindestens 20 Parteimitgliedern einberufen werden.

<sup>3</sup>Mitgliederversammlungen sind mindestens 20 Tage im Voraus, unter Bekanntgabe der Traktanden, einzuberufen.

<sup>4</sup>Anträgen zur Ergänzung der Traktandenliste von Vereinsmitgliedern sind bis spätestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Parteivorstand einzureichen.

## **Art. 7 Aufgaben der Generalversammlung**

Die Aufgaben der Generalversammlung sind namentlich:

- a) die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder;
- b) die Wahl von zwei Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren;
- c) die Abnahme des Protokolls, des Rechenschaftsberichtes des Parteivorstandes, der Rechnung und des Revisorenberichtes sowie des Voranschlages;
- d) die Bestimmung des Mitgliederbeitrages;
- e) die Nomination der Kandidatinnen und Kandidaten für Behörden der Region und zu Handen der Kantonalpartei;
- f) die Wahl der Delegierten der Mitte Albula/Surses und deren Stellvertreter für die Delegiertenversammlung der Kantonalpartei;
- g) der Erlass eines Mitgliedschafts- und Finanzreglements;
- h) die Behandlung von Rekursen gegen Vorstandsbeschlüsse betreffend die Verweigerung der Mitgliedschaft bzw. betreffend den Ausschluss von Mitgliedern (Art. 4 und 5 der Statuten);
- i) die Änderung der Statuten, wofür es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedarf;
- g) die Anerkennung von Gruppierungen im Sinne von Art. 11 der Statuten.

## **Art. 8 Abstimmungen sowie Wahlen und Nominationen**

<sup>1</sup>Die Abstimmungen sowie die Wahlen und Nominationen erfolgen durch Handmehr, sofern nicht der Vorstand oder die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung oder Wahl oder Nomination verlangt.

<sup>2</sup>Bei Wahlen und Nominationen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr notwendig, im zweiten Wahlgang reicht das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **Art. 9 Parteivorstand**

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und vier bis sechs Mitgliedern.<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident wird von der Generalversammlung bezeichnet; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er beschliesst insbesondere die Übertragung von Aufgaben und Ressorts auf seine Mitglieder.

Der Parteivorstand wird für 3 Jahre gewählt.

Dem Parteivorstand obliegen namentlich:

- a) die Vertretung der Mitte Albula/Surses;
- b) die Einberufung und Vorbereitung von Versammlungen und der Vollzug von Beschlüssen;
- c) die Erstattung des Rechenschaftsberichtes an die ordentliche Generalversammlung;

---

<sup>1</sup> Gemäss Teilrevision vom 11. Juni 2022.

- d) die Führung des Mitgliederverzeichnisses;
- e) die Aufnahme sowie der Ausschluss von Mitgliedern (Art. 4 und 5 der Statuten);
- f) Stellungnahmen zu regionalen Anliegen und zu Handen der Kantonalpartei zu Kantons- und Bundesangelegenheiten;
- g) die Pflege der Beziehungen zur Kantonalpartei;
- h) alle weiteren, nicht der Generalversammlung vorbehaltenen Tätigkeiten und Beschlüsse.

#### **Art. 10 Revisionsstelle**

<sup>1</sup>Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren.

<sup>2</sup>Sie prüfen den zweckmässigen Einsatz der finanziellen Mittel sowie die Rechnung und erstatten Bericht zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung.

<sup>3</sup>Sie werden auf 3 Jahre gewählt.

#### **Art. 11 Gruppierungen**

<sup>1</sup>Die Mitglieder der Regionalpartei können sich innerparteilich einer Gruppierung anschliessen. Diese befassen sich mit spezifischen politischen Zielsetzungen.

<sup>2</sup>Zu einer Gruppierung können sich im Besonderen die ehemaligen Orts- und Kreisparteien, die Frauen, Jugendliche und Senioren zusammen schliessen.

<sup>3</sup>Die Gruppierungen wählen eine ihrem Zweck und ihren Verhältnissen entsprechende Organisationsform und bedürfen auf Antrag des Parteivorstandes der Anerkennung durch die Generalversammlung.

<sup>4</sup>Die ehemaligen CVP-Kreisparteien Alvaschein, Belfort und Surses sowie die CVP-Ortspartei Vaz/Obervaz (Parteien des Fusionsvertrages) gelten als anerkannte Gruppierungen der Mitte Albula/Surses. Der Namenswechsel der CVP Albula/Surses zu Die Mitte Albula/Surses ist auch für die anerkannten Gruppierungen verbindlich.

<sup>5</sup>Bei offenkundigem Verstoss gegen Grundsätze, die Ordnung und die Interessen der Partei kann die Generalversammlung die Anerkennung widerrufen.

<sup>6</sup>Nominationen von Kandidatinnen und Kandidaten für Behörden, im Kreis oder in der Gemeinde erfolgen durch die jeweilige Kreis- bzw. Ortsgruppierung.

<sup>7</sup>Einzelheiten regelt das Mitgliedschaftsreglement.

## IV. Finanzen

### Art. 12 Mittelbeschaffung

<sup>1</sup>Die Mitte Albula/Surses ist selbsttragend. Sie bringt ihre notwendigen Mittel auf durch:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Beiträge der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie von Parteimitgliedern im öffentlichen Dienst gemäss einem von der Generalversammlung zu verabschiedenden Finanzreglement;
- c) Erlöse aus Aktionen und Sammlungen;
- d) sonstige Einnahmen.

<sup>2</sup>Die Mitglieder haften für keine Vereinsschulden.

<sup>3</sup>Aufwendungen, die wesentlich nur einzelnen Mitgliedern oder Gruppierungen zugute kommen, sind von diesen in der Regel zutragen.

<sup>4</sup>Einzelheiten regelt das Finanzreglement.

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 13 Auflösung

Zur Auflösung der Mitte Albula/Surses ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung werden Akten und Finanzen zur treuhänderischen Verwahrung bis zur Neugründung einer Mitte Albula/Surses der Kantonalpartei übergeben.

### Art. 14 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 28. Juni 2021 und nach Genehmigung durch den Kantonalpartei Vorstand in Kraft.

Die am 28. Juni 2021 von der Generalversammlung beschlossene Teilrevision dieser Statuten tritt nach Genehmigung durch die Mitte Graubünden in Kraft.

Teilrevision beschlossen am 21. Juni 2022.

Für die Mitte Albula/Surses



Romano Paterlini  
Präsident



Michaela Pegorari  
Aktuarin